

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

46. BAND



1967

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.	Seite
18. 19. X. 66 VIII ZR 152/64	Zulässiger Inhalt einer Verarbeitungsklausel . . . 117
19. 28. X. 66 V ZR 11/64	Aufnahme der Auflassungsvormerkung in das geringste Gebot. Ersatzzahlung, wenn Auflassungsanspruch nicht entstand, weil nach Erteilung des Zuschlags eine aufschiebende Bedingung weggefallen ist 124

INHALT

Nr.		Seite
11. 7. VI. 66 RiZ(R) 1/65	Dienstaufsicht und Unabhängigkeit des Richters. Prüfungsverfahren nach §§ 26 Abs. 3, 78 Nr. 4 c DRiG. Prüfungsbefugnis der Dienstgerichte . . .	66
12. 30. VI. 66 KZR 5/65	Vertikale Preisbindung für Schallplatten fällt nicht unter Alternative Nr. 2 des § 16 Abs. 1 GWB . . .	74
13. 14. VII. 66 IV ZB 243/66	(Beschl.) 1. Zulässigkeit der Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG auch bei Abweichung von einer ge- mäß §§ 23 ff EGGVG ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichts. 2. Standesbeamter kann Mitwirkung bei Eheschließung trotz einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten gemäß § 10 Abs. 2 EheG erteilten Befreiung ablehnen. 3. Für Ehe- fähigkeit einer Ausländerin, die einen Deutschen heiraten will, bleibt Heimatrecht auch dann maß- gebend, wenn sie bei Eheschließung die Erklärung nach § 6 Abs. 2 RuStaG abgeben will	87
14. 19. IX. 66 III ZR 199/64	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für ver- mögensrechtliche Ansprüche von Pfarrern der Evangelischen Landeskirche von Westfalen . . .	96
15. 19. IX. 66 III ZR 92/65	Entmündigungsbeschluß (§ 645 Abs. 1 ZPO) als „Urteil in einer Rechtssache“ (§ 839 Abs. 2 BGB)	106
16. 14. X. 66 V ZR 206/63	1. Antrag auf Versagung des Zuschlags durch be- treibenden Gläubiger bei Vorhandensein weiterer betreibender Gläubiger. 2. Berechnung des Gebots bei Belastung des Grundstücks mit mehreren gleich- rangigen Rechten nach § 74 b ZVG	107
17. 17. X. 66 II ZR 230/64	Über Verlust des Rechtsmittels der Berufung ist durch Beschluß zu entscheiden. Unanfechtbarkeit der Entscheidung auch dann, wenn sie irrtümlich durch Urteil ergangen ist	112